

Strukturanalyse zwischen mafiotischen und staatlichen Herrschaftsformen am Beispiel der Exekutive in Österreich

**vorgelegt von Christian Gossmann
9425740**

(Spezial-VO: Mafia, Staat u. Männlichkeit, Leiterin: Dr. Eva Kreisky)

**Institut für Politikwissenschaften
(Universität Wien, SS 2003)**

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	2
2	METHODEN:.....	3
3	EIN STAAT ERFORDERT „GESICHERTE“ STAATSGEWALT.....	3
4	WECHSELSEITIGE KONTROLLE DER STAATSGEWALTEN ALS ILLUSION.....	6
5	ÖSTERREICH ALS „DEMOKRATISCHER POLIZEISTAAT“	13
6	ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNG.....	16
7	QUELLENVERZEICHNIS:.....	19
	7.1 LITERATURQUELLEN.....	19
	7.2 ONLINE-QUELLEN.....	19

1 Einleitung

In der vorliegenden Abhandlung soll es um die Problematiken des österreichischen Sicherheitssystems durch dessen enge Verzahnung mit der Justiz gehen. Dass dabei nicht immer die verfassungskonforme Vorgehensweise beim Vollzug zur Anwendung kommt, lehren tägliche Berichte in Zeitungen und Vorwürfe von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob hier nicht staatliche Mafia „top down“ am Werke ist, nur um die eigenen konservativen Strukturen (=Beamtenstaatentum seit Joseph II.) zu sichern. Allerdings ist der Personenkreis der Exekutivorgane nicht der einzige, der bei der Aufrechthaltung von Ordnung und Sicherheit im Staate korrupte Vorgehensweisen an den Tag legt, sondern auch die Justiz selbst mit diversen Skandalurteilen zu Gunsten eben „ihrer“ Vollzugsorgane.

Da die Exekutive (damals hieß dies Verwaltung) und Judikative aber eigentlich seit 1867 und dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt in allen Instanzen voneinander getrennt sein sollten¹, muss hier jedoch unterstellt werden, dass dem eben nicht so ist. Dabei soll es um klassische Mafiamethoden wie Schmiergeldzahlungen, bzw. das dem „dezenten entfernen durch Mundtotmachung“ ungeliebter Personen von der politischen Bühne gehen, ebenso wie die dahinter steckenden Strukturtheorien. Damit ist klar, dass hier politische Mafia in Form der Legislative am Werke ist und somit eine Verflechtung aller drei Staatsgewalten vorliegt. Dabei geht es notgedrungen auch um die Verflechtung der Politik mit der Privatwirtschaft, wo entsprechend erforderliche Gesetze dazu dienen, eigene Interessen zu verfolgen. Folgenden speziellen Forschungsfragen soll nachgegangen werden:

1. Wie sicher ist das österreichische Sicherheitssystem vor dem Hintergrund von Korruption noch?
2. Wieso kann Mafia im Exekutivapparat überhaupt entstehen und wodurch generell verhindert werden, wenn die Staatsgewalten ineinander verzahnt sind?
3. Welche Schutzmethoden bieten sich für einzelne Rechtssubjekte vor der staatlichen Mafia, bzw. ist dies tatsächlich die Nötigung zum Entstehen von „Volksmafia“?

¹ Vgl. Hoke, S. 397

2 Methoden:

An eingesetzten Methoden bieten sich die Heranziehung brisanter Skandalfälle und Zustände in Österreich an. Dies deshalb, da hierzulande praktisch jeder Wirtschaftsfall (Bank Burgenland-Affäre), bzw. der Fall organisierten staatlichen Gesetzesvollzuges (Aufklären der Briefbombenserie oder der Tod von Marcus Omofuma²) auch politische Dimensionen hat. Es soll aufgezeigt werden, welche theoretischen Hintergründe im politischen System verwurzelt sind und wo die Mafia und vor allem welche Mafia dahinter steckt. Dazu werden zwei Begriffe konstruiert, nämlich die in Frage drei genannte „Volksmafia“ und die „staatliche Strukturmafia“. Anhand beider soll aufgezeigt werden, dass es erforderlich ist sie zu bekämpfen, um Sicherheit wie elementare Staatsgründungsideen im Sinne eines Staatsvertrages zeigen, zu gewährleisten. Als Zielsetzung soll bewiesen werden, dass sich die Mafia weniger aus der breiten Masse des Volkes rekrutiert, sondern durch die Staatsstrukturen dazu genötigt wird, der Unzufriedenheit mit den staatlichen Strukturen von unten nach oben Gehör zu verschaffen.

3 Ein Staat erfordert „gesicherte“ Staatsgewalt

Begonnen werden soll in Anlehnung an die Entwicklungstheorie der Staatsgewalten durch Montesquieu. Dieser leitete anhand der britischen Verfassung und mehreren Gedanken zur Freiheit des Einzelnen die drei Staatsgewalten her: Gesetzgebung – Legislative; Vollziehung – Exekutive; Vollziehung der Gesetze, d.h. Gerichtsbarkeit – Judikative). Treffend stellte er auch fest:

Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist. Ist sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich, weil der Richter Gesetzgeber wäre. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verknüpft, so würde der Richter die Macht eines Unterdrückers haben³.

Österreich basiert nun wie jeder andere „gewaltgeteilte“ Staat auch auf diesen fundamentalen Bestimmungen, die in der Verfassung durch das rechtsstaatliche Prinzip verankert sind. Die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung erfolgt dabei durch den Willen der Mehrheit und nur aufgrund der Gesetze. Diese Wurzeln reichen bis in die Antike mit den Staatsideen und philosophischen Grundlagen zurück. Der Begriff Staatsgewalt per se signalisiert allerdings schon,

² Vgl. Der Standard online: Staatsanwalt ermittelt wegen fahrlässiger Tötung. Online unter URL: <http://derstandard.at/?id=1367070> [28.07.2003]

³ Vgl. Forsthoff, S. 200

dass Herrschaft erforderlich ist, um überhaupt von organisatorischem Handeln sprechen zu können. Durch Einsatz der Staatsgewalt handelt hier aber nicht der Staat sondern verschiedene Struktureinheiten, die seit 1867 und dem Staatsgrundgesetz in allen Instanzen getrennt sind – nämlich die Rechtsprechung von der Vollziehung und Gesetzgebung. Die drei Gewalten haben es aber an sich, dass sie nicht voneinander unabhängig agieren können, will das staatliche Gefüge nicht in sich zusammenbrechen. Da kann Montesquieus Gewaltenteilung noch so schön als idealistischer Sollzustand am Papier präsent sein – es kann sie faktisch nicht geben, wie noch gezeigt wird.

Deutlich wird die „Freunderlwirtschaft“ zwischen den Gewalten an etlichen dokumentierten Fällen der österreichischen Geschichte. Da Freunderlwirtschaft jedoch nur zwischen natürlichen Personen stattfinden kann, kann dieser Begriff 1:1 auf die Staatsgewaltenebenen unter dem Begriff der „staatlichen Strukturmafia“ übertragen werden. Dies ist dabei so zu verstehen, dass aus den Organisationserfordernissen einer staatlichen Gemeinschaft heraus schon in fundamentalen Rechtsnormen („der Staatsvertrag“) Über- und Unterordnung festgeschrieben wird. Perverserweise sollte dies ja eigentlich dazu dienen, will man auf den Krieg aller gegen alle im Hobbes’schen Naturzustand zurückgreifen, den Starken vor dem Schwachen zu schützen, da das Recht dem Starken übergeordnet wird. Die sog. „Sollpflicht“ zur Unterordnung in Österreich ergibt sich dabei aus dem Stufenbau der Rechtsordnung nach Hans Kelsen, wo der Bundesverfassung (BVG) die höchste Rangstufe beigemessen wird. Zurückverfolgen lässt sich das BVG bis zur historisch ersten Verfassung jedoch nur als eine fiktive Grundannahme, da sich deren Geltungs- und Befolungsgrundlage mit juristischen Methoden nicht mehr begründen lässt⁴.

So stellt sich die Frage nach der potentiellen Möglichkeit des „richtigen Handelns“ des Gesetzgebers und damit der von ihm mit der Vollziehung beauftragten Polizei. Da diese nur durch verbindliche Sollensanordnungen bei sonstiger Strafe organisiert ist, streng genommen aber nur durch Übereinkunft der demokratischen Mehrheit vertraglich festgeschrieben wurde, lässt sich nicht sagen, ob die Minderheit „richtigeres Recht“ geschaffen hätte und damit bessere Einschreitbefugnisse der Polizei. Bezogen auf Österreich und andere demokratische Staaten heißt dies konkret, dass der berufene Gesetzgeber des Volkes diejenigen Rechte streicht, schafft, kürzt, erweitert oder abwandelt, wie er es als „richtig“ oder eben als „das richtige Recht“ ansieht. Diesen Wertrelativismus hat bereits Merkl treffend erkannt, indem jemandem je nach Standpunkt für die gleiche Tat „entweder die Kugel, oder die Heldenverehrung gebührt“⁵ – radikalislamischer

⁴ Vgl. Funk, S. 7 ff.

⁵ Zitiert nach Mayer, S. 10

Terror ist das beste Beispiel dafür. Sogar andere Institutionen können von Gesetzgeber „ermächtigt“ werden, ausdifferenzierteres Recht für Einzelfälle zu schaffen. In Österreich wären hierbei die Länder und die selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinden zu nennen, die sogar (noch bis zur Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie) über eigene Gendarmerieposten verfügen - also über eine Paralleltruppe zur Polizei, die ebenfalls bald vollständig unter Kontrolle des Bundes steht⁶. Speziell für Österreich kommt hinzu, dass seit Joseph II. das Beamtentum ständig ausgebaut wurde (Doppelzuständigkeiten), was in der Errichtung der Polizeidirektionen und zentralen Polizeibehörde zum Schutz des absolutistischen Regimes unter der Leitung Graf Pergens gipfelte⁷ – Pergen kann somit als Vater der heutigen Polizei angesehen werden.

Damit liegt auch aber Polizeizweck auf der Hand: beide Komponenten, nämlich die Staatsvertragstheorien in Form von Unterordnung der Masse unter fiktiver Grundnormen und die gesetzgebenden Beamten (im weiteren [Staats]organe) sind es, die die Akteure der Macht darstellen – egal unter welcher Regierungsform – und die Exekutive wird zum Schutz des eigenen Machterhaltes benutzt. Zur Sicherung der Macht werden diesen Vollzugsorganen zur Bestreitung der Aufgaben detaillierte Vorschriften gemacht, nach denen sie handeln müssen und damit ihrerseits unter den Gesetzgeber untergeordnet sind. Diese Organe sind dann sog. Organe im „dienstrechtlichen Sinne“, da sie selbst nicht in die Organisationsregelung ihrer Aufgaben eingebunden sind⁸. Da zum Kreise des Gesetzgebers jedoch nicht das gesamte Bundesvolk zählen kann, sondern wie bereits erwähnt beherrscht wird, ist fraglich, ob in diesem Zusammenhang nicht für Österreich anstatt einer Mehrheitsdemokratie von einer Oligarchie gesprochen werden kann. Besonders die immer wieder durch die Medien geisternden Berichte von Sonderprivilegien und Spitzengehältern dieses Personenkreises schüren diese Ansicht. Auch wenn es um wirtschaftliche Interessen geht, bei denen gerne wie im Bank-Burgenland-Skandal der schwarze Peter durch die Politik auf das Versagen aller zurückgeführt wird. Hier steht die Exekutive ebenfalls für das Versagen des Gesetzgebers gerade im Sinne der Wirtschaftspolizei, die letztlich ebenfalls Teil selbiger ist und von den in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Staatsaufgaben zeugt:

Der Chronologie der Ereignisse, wie sie sich aus dem Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages ergibt, ist zu entnehmen, dass [sic!] der Bank Burgenland Skandal und insbesondere dessen Ausmaß auf ein kumuliertes Fehlverhalten im Bankenbereich, im politischen Bereich sowie auch bei den Sicherheitsbehörden und bei der Justiz zurückzuführen ist⁹

⁶ Die Grünen: strassers polizei in händen der övp [sic!]. Online unter URL: <http://www.gruene.at/themen.php?tid=19873&wo=6&kat=&kid=> [23.11.2003]

⁷ Vgl. Hoke, S. 261

⁸ Vgl. Mayer, S. 36

⁹ Zitat: stenografisches Protokoll NR XXI.GP, 45. Sitzung, Seite 108

Somit soll neben der Exekutive auch die Judikative verantwortlich gewesen sein, obwohl damals noch gar kein Verfahren eingeleitet gewesen war. Hier wird neuerlich deutlich, dass Exekutive und auch Judikative letztlich dem Schutz des Gesetzgebers und einiger weniger elitären staatstragenden Persönlichkeiten dienen. Letztlich bleibt es aber Geschmackssache, ab wie vielen zu diesem Kreis zählenden Personen hier man noch Demokratie zulassen möchte.

Diese Missherrschaft der staatlichen Strukturmafia mag auch die Erklärung dazu liefern, warum nicht nur auf oberster staatlicher Ebene Mafia möglich ist, sondern auch Volksmafia entstehen kann. Diese ist es nämlich, die versucht mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bestehende Strukturen zum eigenen Nutzen zu unterwandern und sich, wo immer möglich, nicht an staatliche Sollensanordnungen in Form der Rechtsordnung zu halten. Die Exekutive wird dabei als der verlängerten Arm des elitären und nicht greifbaren, da abstrakt gesehenen Gesetzgebers, als Sündenbock angesehen, über den nur einer richten kann: das „aktivierte“ starke, gemeinsamen Volk, so wie es in der deutschen Weimarer Republik Gustav Radbruch zum Ausdruck brachte. Demnach gibt es als einzige wirksame Kontrolle gegen Übermacht und Machtmissbrauch politischer Parteien nur das Volk selbst¹⁰. In Österreich heißt aus empirischen Erwägungsgründen Aktivierung heimliche Beugung von Recht und Korruption im Volke mit Hoffnung auf nicht erwischt werden, bzw. den Versuch einzelner, mittels Briefbomben und Terrordrohungen der Politik die Grenzen zu zeigen.

4 Wechselseitige Kontrolle der Staatsgewalten als Illusion

Was nun das Einschreiten der Exekutive bei kriminellen Machenschaften betrifft, so ist diese nicht aus gewählten elitären Staatsorganen zusammengesetzt, sondern aus den Mitgliedern der Volksmafia selbst, nämlich aus schlecht bezahlten Bürgerinnen und Bürger mit schlechter Ausbildung und miesen Arbeitsbedingungen¹¹. Daher steht zu befürchten, dass die Qualität des gesamten Staatsapparates unter der staatlichen Strukturmafia zu leiden hat. Immerhin befindet sich die Republik im Dilemma, acht Mio. Bürger zu überwachen, d.h. zur Einhaltung der Rechtsordnung zu zwingen. Dies aber heißt nichts anderes, als sie der dritten Gewalt, der Justiz zu überantworten. Damit sind diese Personen aber neuerlich einer elitären Staatsgewalt zugeführt, zuletzt also den Höchstgerichten (OGH, VfGH, VwGH), deren Mitglieder wieder besser bezahlt werden und auch nur das Recht sprechen können, das der Gesetzgeber vorsieht. Damit dies auch

¹⁰ Vgl. von Arnim, S. 356

¹¹ Vgl. Anschöber, S. 29 + 57 ff.

so bleibt, wird z.B. was den Verfassungsgerichtshof als „absolutes Höchstgericht“ betrifft, dieser vom Gesetzgeber dazu bewogen, die Urteile zu sprechen, die von ihm erwartet werden. Wäre dem nicht so, könnte die Justiz durch Kürzungen der Mittel oder Verschlechterung der Organisationsstrukturen dazu gedrängt werden¹² – immerhin lebt der Verfassungsgerichtshof und alle anderen Gerichte (besonders das Personal) nun einmal nicht von Spenden der Bevölkerung sondern aus den Bezügen und der Zuteilung von Organisations- und Betriebsmittel, die vom Gesetzgeber vorgesehen werden. Damit bleiben die Gerichte stets abhängig von diesem. Dass somit die Qualität der Rechtsprechung in Österreich auf sehr wackeligen Beinen steht beweist das Verfassungsgerichtshofgesetz, das anstatt selbst im Verfassungsrang zu stehen, den Rang eines einfachen Bundesgesetz hat und somit durch qualifizierte Mehrheit im Parlament schnell geändert im Sinne von verschlechtert werden kann, wenn unangenehme Urteile gesprochen werden, z.B. wenn gegen die Herrschaftssicherer (Exekutive) vorgegangen wird. Eine 2/3-Mehrheit wäre hierbei zwar wünschenswert, ist aber eben leider nicht erforderlich. Nur zur grundsätzlichen Abschaffung des Höchstgerichtes als Institution wäre sie erforderlich, da damit eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegen würde. Damit sind Gerichte faktisch dazu gezwungen, der staatlichen Struktur fast automatisch Recht zu geben, was von mafiamäßiger Organisation zeugt.

So kann der Gesetzgeber seine Richter selbst bestimmen, wenngleich deren Amtsdauer länger als Legislaturperioden einer Bundesregierung sind, was im Falle einer verlorenen Wahl nicht automatisch auch neue Verfassungsrichter bedeuten würde. Nicht umsonst gelten Richter seit 1867 auch als unabsetzbar, unversetzbar und werden falls die Bestell- und Ernennungsordnungen nichts anderes vorsehen auch auf Lebenszeit, konkreter bis zur Pensionierung ernannt¹³. Damit ist jedoch die Rechtsprechung über die Vollzugsorgane der amtierenden Regierung, also der Exekutive, noch nicht ganz in die gewünschte Bahn gelenkt. Entsprechend stieß der Vorschlag von Justizminister Böhmdorfer zur Verkürzung der Amtszeiten von Richtern auf nur mehr fünf Jahre bei Verfassungsgerichtshofpräsident Korinek auf wenig Gegenliebe¹⁴. Da das Parlament aber auch für die einfachen Bundesgesetze verantwortlich ist, wird durch diese auch das Sicherheitspolizeigesetz geschaffen und somit auch alle sonstigen Bestell-, Ernennungs- und Einschreitmodalitäten für die Exekutive. Damit ist der Gesetzgeber einerseits sowohl für die Organisation der Exekutive als auch für die Bestellung der Richter

¹² Vgl. hierzu meine Abhandlung speziell zum Verfassungsgerichtshof: Gossman: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, Wien, 2003. Online abrufbar unter URL: <http://www.schrift.at> [30.06.2003]

¹³ Vgl. Hoke, S. 397

¹⁴ Vgl. ORF-Online: Richter-Bestellung: Korinek gegen Bestellung auf Zeit. Online unter URL: <http://www.orf.at/ticker/125346.html?tmp=10635> [26.09.2003]

verantwortlich und stellt damit zentrale, wenn nicht einzige echte Staatsgewalt dar – ein klares Indiz fehlender Gewaltenteilung ist es allemal, besonders vor dem Hintergrund des Aufstiegs aus der Richterliga in die „Bundesliga“ im Sinne des Bundesgesetzgebers.

Österreich hat sich für eine gemischte Lösung entschieden. Die Ernennung sämtlicher Richter erfolgt durch politische Organe und auf Lebenszeit. Obwohl sie in der Regel auf Vorschlagslisten der Gerichte beruht, zeigt langjährige Erfahrung, daß [sic!] der parteipolitische Einfluß [sic!] speziell bei der Besetzung wichtiger Richterposten groß ist. Politische Parteien haben ihre Finger aber nicht nur bei der Bestellung der Richter im Spiel. Sie verfügen noch über zahlreiche weitere Möglichkeiten, Einfluß [sic!] auf Richter zu gewinnen. Sie können ihnen interessante Nebentätigkeiten im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich offerieren. Vor allem aber können sie einem Richter innerparteiliche Karrierechancen eröffnen und ihm damit die Möglichkeit bieten, selbst hohe Ämter in anderen Staatsgewalten zu erklimmen¹⁵.

Hierzu ist anzumerken, dass Tomandl lediglich die Begriffe Korruption, Bestechung und Mafia gekonnt umschrieben hat - etwas was unter der Volksmafia schon lange ein offenes Geheimnis ist. Konsequenterweise müsste der Begriff der „anderen Staatsgewalten“ also gestrichen und durch „Legislative“ ersetzt werden, da kein Richter freiwillig in den Exekutivstand „absteigen“ wird. Als einziger echter Richter bleibt tatsächlich nur die breite Masse der Volksmafia als Richter über den Gesetzgeber – dies funktioniert allerdings nur durch Wahlen oder blutige Revolutionen¹⁶. In Summe gesehen gibt es somit mangels Kontrolle der Gesetzgebung auch keine Kontrollinstanz für die in Vollzug der Gesetze tätige Exekutive. Zwar gibt es wie oben angeführt auf dem Papier den Verfassungsgerichtshof und alle vier Jahre Nationalratswahlen, wo

¹⁵ Zitat: Tomandl, S. 161

¹⁶ das Staatsgrundgesetz 1867 wurde ja auch nicht freiwillig vom Monarchen Franz Joseph geschenkt, sondern zur Vermeidung einer weiteren bürgerlichen Revolutionen von 1848, die damals mit Müh und Not niedergeschlagen werden konnte – ferner musste im Zuge des Ausgleichs mit Ungarn das Gesicht gewahrt werden, besonders vor dem Hintergrund der verlorene Schlacht gegen Preußen

die Bevölkerung den Gesetzgeber auswechseln lassen kann, sofern sie unzufrieden ist, allerdings hat es noch keiner erlebt, dass in Österreich eine Regierung gewählt wurde. Es wurde stets jemand vom Bundespräsidenten ernannt, der dann die Regierung bildet¹⁷. D.h. konkret, dass diesem jemand dann von der Bevölkerung a priori das Vertrauen gegeben werden muss, hier kompetente Köpfe zu ernennen – wer dies allerdings tatsächlich ist, steht in den Sternen, da es nicht notwendigerweise derjenige ist, der bei NR-Wahlen auch die meisten Stimmen erhält.

Zwar fungiert als „Oberbefehlshaber“ über die Exekutive der Bundesminister für Inneres, deren faktische Leitung obliegt aber dem Bundeskanzler, der eine ihm angenehme Persönlichkeit im Zuge seiner Betrauung mit der Regierungsbildung dazu berufen kann. Dass auch an anderer Stelle alle Ministerien mit vertrauten Persönlichkeiten besetzt werden, dürfte außer Streit stehen, allenfalls noch gestört durch erforderliche Koalitionspartner, wobei diesen jedoch nach Wahl-, oder Wahlmisserfolg weniger wichtige Ministerien anzudrehen versucht wird. So wird einmal mehr innerhalb der staatlichen Strukturmafia versucht, das Optimum staatstragender Leitungämter herauszuschlagen (sog. Koalitionsverhandlungen). Primärziel dabei ist es, die Exekutive im Staate zu beeinflussen, denn ohne Zwangsvollzug der Rechtsordnung wäre der Gesetzgeber machtlos. Wichtig in diesem Zusammenhang sind neben dem Innenminister auch der Finanzminister und der Justizminister. Alle drei zusammen sind die Herren der Exekutive. Hiermit ist bewiesen, dass die staatliche Struktur selbst dafür Sorge trägt, der Bevölkerung nicht zu freie Hand bei der Bestimmung tragender Ämter zu lassen. Ob da der „Ernennener des Regierungsbilders“ (= der Bundespräsident) direkt vom Volk und nicht mittelbar wie die Regierung gewählt wird, spielt technisch betrachtet keine wesentliche Rolle. Immerhin ist diese Person selbst in der Regel Spitzenkandidat einer politischen Partei ist und tritt erst nach dem Amtsantritt offiziell aus dieser aus, um pro forma als überparteiliches Staatsorgan zu handeln, das es in der Regel natürlich nicht ist – überparteilich ist nur das Amt und nicht die Amtsführung, die selbstverständlich dem Geiste der ehemaligen politischen Ausrichtung entspricht.

Geht es nun tatsächlich um das reine Einschreiten und die Organisation der Sicherheitspolizei, so ist oberste Sicherheitsbehörde tatsächlich der Bundesminister für Inneres. Damit wird deutlich, dass exekutivintern keine Gewaltenteilung bei der Verwaltung und Vollziehung vorherrscht. Besonders deutlich wird dies in Richtung der Justiz, denn was von der Polizei den Gerichten an Niederschriften eines Tatherganges geliefert wird, kann nur mehr ausinterpretiert und als Urteil verkündet werden – immerhin hat man in Wachzimmern bei Vernehmungen oder gar während Misshandlungen in der Regel keine Zeugen. Zudem sind

¹⁷ Vgl. Dachs, S. 142 f.

interne Disziplinarkommissionen an die Freisprüche der Gerichte, die oft aus Mangel an Beweisen stattfinden, gebunden. So mangelt es an echter Kontrolle über die Polizei¹⁸. Als „Strohmann“ fungiert unter dem Bundesminister für Inneres zwar der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, was aber nichts anderes ist als ein Wortspiel, denn was öffentlich im Staate ist, berührt automatisch seine inneren Angelegenheiten. Immerhin kann man diesen Amtsträger für Versagen in diesem Bereich verantwortlich machen und dadurch den Bundesminister für Inneres vor dem Zorn der Volksmafia schützen – so z.B. bei den Prozessen um die erste Serie der Briefbombenattentate gegen die freigesprochenen Herren Binder und Radl, die noch vor der Verhaftung des Franz Fuchs stattfanden. Dazu stellte der ehemalige Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Michael Sika fest:

Ich habe es stets als ungerecht empfunden, wenn sich die Justiz nach einem unglücklich verlaufenden Verfahren auf die Polizei ausgeredet hat, was leider immer wieder vorkam und auch heute noch vorkommt. Die Medienkontakte in dieser Zeit waren, wie man sich vorstellen kann, nicht gerade erbaulich. Ich hatte für alle und alles den Kopf hinzuhalten und stand auch deshalb im Kreuzfeuer der Kritik, weil ich als einziger der Hauptverantwortlichen für die Bombenfahndung noch in meiner Funktion war¹⁹.

Am brisantesten waren dabei sicherlich die Briefbombenattentate auf Ausländer, Asylbefürworter und Politiker. Das Ziel war es, die Republik dort zu treffen, wo sich mit legalen Mitteln etwas nicht oder nur sehr schwer bewegen lässt, nämlich Gesetzesänderungen zu erzwingen, so wie sie nach Meinung der betreffenden Personenkreise, im konkreten Fall aber einer Einzelperson hätte sein müssen. So werden mangels der Alternative zur Revolution bei der man mehrere Personen bräuchte, um etwas zu bewirken, hinterlistige Terrorakte gesetzt. Was die Wirkungsweise und Reaktionen der staatlichen Strukturmafia betrifft, ergeben sich dabei gravierende Folgen. Sie wird genötigt, reagieren zu müssen. Dabei allerdings wird die Frage aufgeworfen, wie die Verhältnismäßigkeit zu wahren bleibt. Im Zuge der Fahndung nach dem Briefbombenattentäter wurden nämlich die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verschärft, bot sich hier doch eine willkommene Gelegenheit dazu, die erweiterte Gefahrenforschung, d.h. konkret bei bloßen Verdachtsmomenten ohne gesetzte Tathandlungen, Ermittlungen gegen Personen

¹⁸ Vgl. Anschöber, S. 173 ff.

¹⁹ Zitat: Sika, S. 174 f.

durchzuführen²⁰. Lauschangriff und Rasterfahndung, sowie Vereinfachungen bei der Bespitzelung von verdächtigen Personen waren konsequente Folge. Mit voranschreitender Technik wurden auch DNA-Analysen und Speichel-, bzw. Stimmproben darin verankert. Somit wurden weitreichende Befugnisse darin vorgesehen, die auch heute noch dort zu finden sind und nach dem Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel“ wohl noch lange dort drinnen bleiben werden. Dies ist datenschutzrechtlich sehr bedenklich, da dadurch die Privatsphäre und Freiheit unbescholtener Bürger gefährdet ist. Zwar sind wesentliche Verfassungsbestimmungen wie z.B. der Würde des Menschen und Schutz vor Folter sowie willkürlicher Verhaftung zwar weiterhin auf dem Papier präsent, werden aber leider in der Praxis oftmals mit Füßen getreten, wie diverse Fallbeispiele zur Misshandlung von Ausländern zeigen. Dies kann jeder auch selbst nachlesen²¹.

Auch illegale Abfragen aus Fahndungscomputern und Datenklau stehen in Österreich an der Tagesordnung. Dabei werden einfach unter Nennung von Dienstnummern der Kollegen mittels des Dienststellentelefon bei der Dienstbehörde dieses „Kollegen“ Anfragen getätigt. Auch Abfragen aus dem Polizeicomputer mittels Dienstnummern fremder Kollegen durch Funkeinsatzstellen sind üblich – als Ausrede kann hier immer angeführt werden, dass die Anfrage eben „per Funk“ erbeten wurde – und da der interne Polizeifunk nicht ange aufbewahrt wird, ist kann hier auch kaum etwas nachvollzogen werden. Ebenso, wenn ein Kollege gerade abfragebereit eingeloggt war, aber dann dringend zum Telefon gerufen wird, steigt schon mal der eine oder andere „als Service“ nicht extra für den Kollegen aus, sondern nutzt gleich dessen Zugangsberechtigung für Abfragen, die dann natürlich auch als Gunst der Stunde illegale Datenerhebungen zum Ziel haben können – es merkt niemand etwas²².

Hinzu kommen die ständigen Änderungen von Gesetzen und Einschreitbefugnissen und die Gratwanderung beim Einsatz zwischen Gefährdung der eigenen Sicherheit und dem Aufrechterhalten von Ordnung für die Bevölkerung. Verständlich wird somit der Frust der Beamten und dass Fehlverhalten innerhalb der Exekutive passieren kann. Konsequenterweise halten sowohl Gesetzgeber die Strafbestimmungen, aber auch Richter Urteile gegen Exekutivorgane falls sie überhaupt gesprochen werden, ziemlich milde, bzw. werden Verfahren gegen Vollzugsorgane einfach so lange liegengelassen, bis sie verjährt sind – auch die gänzliche Einstellung eines Verfahrens ist denkbar. Diese erfolgt dann natürlich nicht zum Spaß, sondern aus Furcht vor dem Verlust des eigenen Wirkungsbereiches der Macht im Staate, sollte auf Druck der Bevölkerung (Volksmafia) eine Beschneidung der Kompetenzen und der Einschreitrichtlinien

²⁰ Vgl. Wiederin, S 73ff.

²¹ Vgl. Anschöber S 113 ff.

²² Vgl. Kleindienst [1], S. 104 ff.

der Exekutive durch den Gesetzgeber verabschiedet werden. Wer soll dann vollziehen? Daher wird auch von der Exekutive a priori versucht, nicht gegen sich selbst zu ermitteln und wo immer möglich, dies zu vertuschen, wie der „Fall Cheibani“ zeigt, bei dem der Sachverhalt von der Exekutive völlig anders, als auf einem zufälligen Videomitschnitt dargestellt wurde²³ – immerhin: es ging ja halt „nur um einen Schwarzafrikaner“. Der Fall selbst wird an dieser Stelle nicht weiter kommentiert, da die Untersuchungen noch laufen. Fest steht allerdings, dass eine Verurteilung eines Exekutivorgans beim Einschreiten generell keinen guten Eindruck auf andere Kollegen macht, die es dann lieber nicht riskieren, bei einem Kriminellen aus der Volksmafia falsch einzuschreiten, sondern lieber Verstärkung rufen. Dass der Täter bis zum Eintreffen entkommen ist, ist leider eben passiert. Das eigene Leben zu schützen hat also auch für die Exekutive Priorität. Gleichzeitig mag dies auch erklären, warum schnell Gewalt eingesetzt wird. Aber warum sollte ein Vollzugsorgan versuchen, die Grundrechte der Verfassung mit Füßen zu treten und den lieben Bankräuber mit der Dienstwaffe zu erschießen, wenn dann das Organ wegen Überschreitung der Verhältnismäßigkeit und fahrlässiger Tötung, bzw. zumindest wegen Körperverletzung mit Todesfolge selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

²⁴.

Wenn aber einmal doch die Tatsache hinzukommt, dass die ermittelnde Behörde (Exekutive) gegen sich selbst ermittelt und eventuell langjährige Kollegen als schwarze Schafe geoutet werden könnten, so setzt entgegen jeglicher Gewaltenteilung eine entsprechende Solidarität (Korpsgeist) bei den ermittelnden Beamten ein („ich könnte ja auch betroffen sein“). Entsprechend fallen dann Zeugenaussagen und Niederschriften der Tathergangsberichte aus. So meinte Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär von amnesty international in Österreich passend dazu: „Die Untersuchungen sind nicht nur viel zu langsam, sie sind oft auch nicht wirklich sorgfältig durchgeführt worden.“²⁵ Den „unabhängigen“ Gerichten, die dabei gar nicht so unabhängig sind - immerhin bewachen Polizisten Schwerverbrecher in Geschworenenprozessen, bleibt bei abgesprochenen falschen, aber kongruenten Aussagen der einzelnen Kollegen nichts anderes übrig, als die Beamten freizusprechen und sei es nur im Zweifel (in dubio pro reo - dieser Satz gilt hier mehr denn je):

Das Naheverhältnis zwischen Polizei und Justiz ist bekannt. Die Justiz braucht die Polizei, um Vorerhebungen durchzuführen. An sich kein Problem, solange es nicht um Vorerhebungen gegen die eigenen Polizeikollegen geht. Wenn Kollegen gegen Kollegen ermitteln, wird es problematisch. Langjährige

²³ Vgl.: Online unter URL: http://www.falter.at/print/F2003_35_1.php [29.09.2003]

²⁴ Vgl. KPÖ-Oberösterreich: Polizei/Schußwaffen/Konfliktlösung. Online unter URL: <http://www.kpoenet.at/lpd/0149.html> [28.07.2003]

²⁵ Vgl. URL: http://www.amnesty.at/presse/m_prar.htm [03.05.2000]

Polizeibeobachter wissen: Kriminelle Polizisten brauchen vor der Justiz keine besonderes große Angst zu haben.²⁶

5 Österreich als „demokratischer Polizeistaat“

Da Polizeibeamte zentrales Bindeglied zwischen Justiz und Bundesvolk sind, bzw. zur Sicherung der Funktion des Staates für den Gesetzgeber dienen, existiert auch kaum Angst vor Verurteilung bei Kompetenzüberschreitung oder der Setzung eigener krimineller Machenschaften. Daher kommt es zum Folgeeffekt: die Bestimmungen der Bundesverfassung werden ignoriert und eigenes Recht geschaffen. Jeder Akt, der dabei von Organen gesetzt wird, schafft und Vollzieht dabei nach Merkl auch neues Recht - sog. doppeltes Rechtsantlitz²⁷. Auch dem Gesetzgeber sind hierbei die Hände gebunden, da er nun einmal auf die Dienste der Exekutive angewiesen ist, will er sie benutzen, um kriminelle Personen der Volksmafia den Gerichten zu überantworten, um den Schein von Rechtsprechung aufrecht zu halten. Zum Schein deswegen, da jede Gerichtsordnung und jede Entscheidungsfindung bereits durch die Gesetze vorgezeichnet ist. Zur Erleichterung des Auffindens von richtigem Recht im Sinne der Vorstellung des Gesetzgebers dienen dabei sog. Interpretationsregeln, die primär auf den Wortsinn, aber auch den Zweck, das Rechtssystem als Gesamtheit und was besonders interessant ist, auf Willen des Gesetzgebers selbst abzielen. Erst nach Würdigung aller Interpretationsmethoden und bei bestehenden Unklarheiten kann eine frei gewählte Rechtsprechung erfolgen²⁸. Sollte aber dann ein richterliches Urteil nicht mit „dem Willen“ des Gesetzgebers und damit den zu erreichenden Zielen übereinstimmen, kann im Zuge von authentischen Interpretationsmethoden (also vom Gesetzgeber selbst, wie denn eine Regelung verstanden werden soll) der weitere Weg für Urteile in der Sache vorgezeichnet und damit erneut die Rechtsprechung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Damit ist allerdings nichts anderes gemeint, als dem Gesetzgeber auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein.

Wie bereits festgestellt wurde, ist der Verfassungsgerichtshof hier keine wirkliche Schranke gesetzlicher Willkürherrschaft, sondern einzig und allein die Angst vor Revolutionen und damit Bürgerkrieg durch die Volksmafia. Solchen erkämpften Gnadengeschenksverfassungen des 19. Jahrhunderts ist es schließlich auch zu verdanken, dass die Dezemberverfassung von 1867 (=Staatsgrundgesetz) Einzug ins heutige BVG gefunden hat. Genau dort wusste man schon zur Zeit der Verfassungsexperimente, dass ein Staat ohne Polizei nicht regierbar ist. Nur durch mangelnde Organisation der Volksmafia, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgte (Arbeiter,

²⁶ Anschöber S. 173

²⁷ Vgl. Mayer, S. 28

²⁸ Vgl. Ebenda, S. 67 ff.

Bauern, StudentInnen) konnte der Absolutismus wieder implementiert werden, dessen Stütze die Exekutive war. Besonders wurde dies in den sog. gemischten Bezirksamtern deutlich, wo die erste Instanz der Gerichtsbarkeit sowohl für Zivil- und Strafsachen in einer Hand vereinigt war²⁹. Gegen diese ließ sich weder damals wie heute trotz der propagierten Gewaltenteilung aus juristischer Sichtweise etwas Effektives unternehmen. Es fehlt hier einfach Recht - salopp ausgedrückt wäre jeder Staat (egal ob Diktatur, Monarchie oder demokratische Republik) auch blöd, will er nicht in den Hobbes'schen Krieg aller gegen alle zurückfallen, indem er sein Machtinstrument zur Ordnungssicherung aus der Hand gibt. Dies wäre dann der Fall, wenn Polizisten durch allzu einfach einzuleitende Strafverfahren bei der Judikative aus dem Verkehr gezogen werden könnten, sollten über diese Freiheitsstrafen verhängt werden:

Die Einrichtung eines besonderen Polizeiapparates bildet ein gewichtiges Machtinstrument der Staatsgewalt im Inneren. Es ist kein Zufall, daß [sic!] die historischen Wurzeln der besonderen Polizeibehörden des Bundes in der Zeit des Neoabsolutismus liegen.³⁰

Allerdings sind wir im heutigen Österreich nicht so weit, um noch von einem Polizeistaat à la Metternich sprechen zu können. Dennoch – sollte der Gesetzgeber es schaffen, mit der Opposition eine 2/3-Mehrheit zusammenzukratzen und das Volk dazu zu verleiten einer Gesamtänderung der Bundesverfassung zuzustimmen, könnte der künftige Art. 1 BVG heißen: „Österreich ist eine Diktatur – ihr Recht geht nach Weisung durch den Diktator vom Ermessen der Exekutive aus.“ Damit wäre dann der echte Polizeistaat wieder eingeführt. Nach dem gleichen Schema kann auf Widerstand gegen die Staatsgewalt die Todesstrafe eingeführt werden und durch präventiven Schussbefehl vollstreckt, bzw. der Verfassungsgerichtshof abgeschafft werden. So lächerlich sich dies anhören mag, ist dies auf den zweiten Blick gar nicht. Immerhin gab es bis weit in die zweite Republik hinein noch Schnellgerichte bei Straßenverkehrsdelikten und kaum Möglichkeiten sich aus den Fängen des Exekutivapparates zu befreien, da dieser der Handlanger sowohl der Legislative und auch der Judikative ist. Als solcher genießt er auch deren beider schützenden Hände (weitreichende Befugnisse, milde oder keine Urteile). Erst 1991 wurden als Zwischeninstanz die unabhängigen Verwaltungssenate eingeführt – diese dienen dem Schutz vor unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewaltausübung, sowie der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung, worunter eben auch das Einschreiten der Exekutive bei Ordnungswidrigkeiten fällt³¹.

²⁹ Vgl. Hoke, S. 361

³⁰ Funk (1995) S. 168

³¹ Vgl. Olscher, S. 535

Damit sich somit der Staat aber nicht doch noch, nach und nach selbst das Handwerk legt, besteht zwangsweise Freunderlwirtschaft zwischen den Staatsgewalten. Da Polizisten auch nur Menschen sind und menschlichen Schwächen wie der Korruption unterliegen, besteht genau hier die Gefahr, die gesamte staatliche Strukturmafia zu erschüttern – denn: als Bindeglied zwischen Legislative und Judikative führen Fehler in der Exekutive sowohl zu Aufruhr in der Bevölkerung und zu Skandalen auf höchsten politischen Ebenen aus Angst vor der Rache der verbleibenden Volksmafia bei den nächsten Wahlen durch Stimmverlust. Als Gegenmaßnahme wird zumindest augenscheinlich versucht, die Verfehlungen aufzuarbeiten sei es durch dringliche parlamentarische Anfragen, Untersuchungskommissionen oder Strukturreformen – manchmal, wenn wirklich kein anderer Ausweg mehr möglich ist, werden Fehler offen eingestanden, um das Gesicht zu wahren. Diese Fehler werden dann aber nicht von den Organen selbst, sondern von deren „Chefs“, also den Bundesministern zugegeben, deren Rechtfertigung jedoch ist, man könne nicht wissen, was in allen Wachzimmern Österreichs in jeder Hinterstube vor sich geht. Die Exekutivorgane werden somit auch zum Spielball zwischen staatlicher Strukturmafia und der Volksmafia degradiert. Da aber die Polizei ebenfalls der parlamentarischen Gesetzgebung unterworfen ist und somit die für sie besten Arbeitsbedingungen in Anspruch nehmen will, kommt es immer wieder zu Teufelskreisen à la Polizist überschreitet seine Befugnisse → jemand kommt zu Schaden → der Schade kann nicht eingeklagt werden, da Judikative aus Angst vor eigenem Wirkungsbereichverlust abschmettert → Volksmafia fühlt sich ausgeliefert und droht Legislative mit Abwahl, Demonstrationen, Revolutionen etc... → Legislative reagiert notgedrungen mit strikteren Verhaltensregeln bei Amtshandlungen (→ Verrechtlichung³², wo kein Exekutivorgan mehr durchblickt) oder ungeliebten Untersuchungen, bzw. disziplinarrechtlichen Strafversetzungen → Exekutive fühlt sich menschlich gesehen noch mehr überfordert und es kommt zu neuerlichen Fehlern bei der nächsten Amtshandlung. Somit werden Polizisten zu Schachfiguren und der doppeldeutige Titel des Buches von Rudi Anschöber trifft den Nagel genau auf den Kopf, indem er die Exekutive dort als „Die Prügelknaben der Nation“ bezeichnet. Immerhin wird sowohl von oben (staatliche Strukturmafia) und unten (Volksmafia) auf sie „eingepügelte“ und zweitens wird die Polizei selbst oft genug als die „Prügelpolizei“ dargestellt. Treffend formulierte Josef Kleindienst, ein langjähriger Exekutivbeamter und früherer FPÖ-Polizeigewerkschafter auf den Punkt formuliert

Und auch wenn sich das Image der Exekutive in den letzten Jahren stark gebessert hat – mit dem permanenten Prügelknaben-Dasein ihres Alltags hat keiner der hoffnungsvollen Polizeischüler gerechnet. Der Idealismus wird vom reformbedürftigen Dienst- und Rechtssystem täglich schwer gefordert. Und allmählich auch

³² Vgl. Tomandl, S. 28 ff.

überfordert. Der Gesetzgeber schreibt schon automatisch überall eine Mitwirkungsklausel für die Exekutive hinein³³.

Genau die von Kleindienst angeprangerte Durchdringung und Mitwirkung der Exekutive in allen Lebensbereichen lässt somit Zweifel in den Staatsvertragstheorien aufkommen. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang auch von der sog. Effektivität eines Rechtssystems. Da Staat und Recht jedoch identisch sind³⁴, kann hiermit die gesamte Effektivität in Frage gestellt werden. Zwei Dinge erfordert deren Einhaltung allerdings: entweder man hält sich an Rechtsnormen, oder man hält sich zwar nicht daran, allerdings werden sie verfolgt, sprich von der Exekutivmacht gegen den Willen des Einzelnen zum Schutz der Anderen mit Befehl und Zwang durchgesetzt³⁵. An dieser Stelle müsste nun der Cent gefallen sein. Der Staat und damit das Volk braucht zur Funktion den Exekutivapparat und zwar für alle Lebensbereiche, nicht nur die Sicherheitspolizei, sondern auch die Wirtschaftspolizei, Baupolizei, Wasserschutzpolizei und die diversen anderen Aufsichtsbehörden für Land- und Forstwirtschaft, bzw. Lebensmittel, etc...

6 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Im Rahmen dieser Anhandlung konnte festgestellt werden, dass Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative nur auf dem Papier präsent ist, faktisch allerdings nicht existieren kann. Ein Staat erfordert zum Machterhalt alle drei Institutionen, die sich nicht gegenseitig lähmen und knebeln dürfen, will das Strukturgebilde nicht auseinanderbrechen. Bewiesen werden konnte, dass es faktisch nur eine einzige zentrale Staatsgewalt gibt: die Legislative als Organisator der beiden anderen. Daher kann von staatlicher Strukturmafia gesprochen werden. Stütze ist dabei nur eine fiktive Grundnorm wie Hans Kelsen es veranschaulicht hat, die die Bundesverfassung legitimiert und damit den Gesetzgeber. Da zudem zwischen Judikative und Legislative Freunderlwirtschaft herrscht (Bestechungen und lukrative Angebote wie es Tomandl feststellte), liegt notgedrungenerweise auch über der Exekutive derer beider schützende Hand. Da allerdings ein ständiger Kampf um Macht und Einfluss in den Staatsgewalten tobt wird die Exekutive als Spielball zwischen der Judikative und der Exekutive missbraucht. Zudem wird sie noch von der Volksmafia gehasst, da der Berg an unüberschaubaren Rechtsnormen des Gesetzgebers primär an dieser „vollzogen wird“ (Verrechtlichung aller Lebenstatbestände). Dazu dient auch die vorsorgliche Mitwirkungspflicht wie es Josef

³³ Zitat: Kleindienst [2], S. 257

³⁴ Vgl. Mayer, S. 37

³⁵ Vgl. Ebenda, S. 6

Kleindienst feststellte, die vom Gesetzgeber für die Exekutive bei allen Sachverhalten vorgesehen wird nach dem Motto: „es kann ja nicht schaden“.

Zentrale Rolle hat der Gesetzgeber auch durch Auferlegung der Bestellungsmodalitäten für die Richter und den Verfassungsgerichtshof als höchste Rechtsprechungsinstanz – denn ohne Geld und Betriebsmittel funktioniert nun einmal nichts – dies wird dabei auch als Druckmittel ausgenutzt, um die Rechtsprechung in die gewünschten Bahnen zu lenken. Die Exekutive ist dabei ebenfalls auf Gedeih und Verderb dem Gesetzgeber unterworfen, wobei allerdings Justiz und Parlament gleichfalls um die Bindegliedfunktion selbiger durch ihr Naheverhältnis zu ihnen Bescheid wissen. Ohne Exekutive funktioniert nämlich keine Legislative (wäre dann sinnlos, da zahnlos) und keine Judikative (wer soll deren gesprochenes Recht durchsetzen?). Wegen dieser Strukturmafia agiert daher die von den Staatsgewalten abgekapselte Volksmafia, die bestehende Rechtsnormen wegen des Gefühls von Ausgeliefertseins „an den Staat“ und dessen verzahnten Staatsgewalten zu umgehen versucht und damit den Teufelskreis der zunehmenden Verrechtlichung aller Lebensbereiche perfektioniert – immerhin ist dies ja die Ursache dafür. Aufgestachelt durch „Vorbildwirkung“ von Skandalen in Regierungskreisen wird die Volksmafia dazu veranlasst selbst nach eigenem Profit zu streben und Rechtsnormen zu brechen. Hierbei wären v.a. Gesetzeslücken genannt, die dabei schamlos ausgenutzt werden, um den Gesetzgeber mit eigenen Waffen zu schlagen. Dies führt allerdings dazu, dass die Exekutive ihr Einschreiten hinterfragt, wenn Täter hinterher laufen gelassen werden müssen → dies führt zu Frustration und in weiterer Folge zur Kompetenzüberschreitung und damit nicht verfassungskonformer rechtsstaatlicher Vorgehensweise (Misshandlungen, Prügel, Beschimpfungen, illegale Datenabfragen und Bespitzelung Unbeteiligter). Wenn zudem die Verhältnismäßigkeit unter Exzess polizeilicher Mittel außer Acht gelassen wird, verstärkt dies den Eindruck des Ausgeliefertseins in der Volksmafia noch.

Konsequenz bleibt somit, dass von oben und unten auf die Polizei „eingepöbeln“ wird – von oben durch mangelhafte und undurchschaubare Rechtsnormen, von unten durch Forderungen nach „menschlicher“ Verhaltensweise der Polizei und Zurückdrängung der Kompetenzen – hier allerdings stellt sich die Frage nach dem gemeinsamen Konsens zur Gewährleistung eines sicheren Staates. An weiterer Forschung wäre sicherlich interessant zu hinterfragen, welche Aufgaben eine künftige europäische Polizei haben sollte, bzw. auf welchen Verfassungsregelungen diese basieren soll. Ebenfalls lohnt sich ein Blick auf das Schengen-System, das ebenfalls reichlich Zündstoff für Konflikte mit datenschutzrechtlichen

Bestimmungen bietet. Letztlich bleibt auch abzuwarten, was die aktuelle Strafrechtsreform bringen wird.

7 Quellenverzeichnis:

7.1 Literaturquellen

- **Anshober** Rudi: Die Prügelknaben der Nation / Chronik einer Schande, Wien-Klosterneuburg, 1995
- **von Arnim** Hans Herbert: Der Staat als Beute. Wie Politiker in eigener Sache Gesetze machen, München, 1993
- **Dachs / Gerlich / Gottweis** (Hrsg.): Handbuch des politischen System Österreich / Die zweite Republik, Wien 1997³
- **Funk** Bernd-Christian: Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Graz 1995⁸
- **Forsthoff** Ernst (Hrsg.): Montesquieu. Vom Geist der Gesetze, München, 1967
- **Hoke** Rudolf: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien-Köln-Weimar, 1992
- **Kleindienst** Josef [1]: Ich gestehe. Was ein Polizist über die Exekutive weiß, Wien, 2001 was her
- **Kleindienst** Josef [2]: Nie mehr Strafe zahlen 2, Wolkersdorf, 2002
- **Kodex**: Innere Verwaltung - Polizeirecht, Wien, 2001⁴
- **Kodex**: Verfassungsrecht, Wien, 1998¹⁴
- DDr. **Mayer** Heinz: Öffentliches Recht, Wien, 1994
- **Olscher** Werner: Der österreichische Hausjurist, Wien, 1999³
- **Republik** Österreich: stenografisches Protokoll NR XXI.GP, 45. Sitzung
- **Sika** Michael: Mein Protokoll. Innenansichten einer Republik, St. Pölten, 2000²
- **Tomandl** Theodor: Rechtsstaat Österreich / Illusion oder Realität, Wien, 1997
- **Wiederin** Ewald: Privatsphäre und Überwachungsstaat. Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlungen im Lichte des Art 8 EMRK und der Art 9-10a StGG, Wien, 2003

7.2 Online-Quellen

- <http://derstandard.at/?id=1367070> [28.07.2003]
- <http://ris.bka.gv.at> [19.12.2003] → dort gibt es die jeweils aktuellen Gesetze zum Download
- http://www.amnesty.at/presse/m_prar.htm [03.05.2000]
- http://www.falter.at/print/F2003_35_1.php [29.09.2003]
- <http://www.gruene.at/themen.php?tid=19873&wo=6&kat=&kid=> [23.11.2003]
- <http://www.kpoenet.at/lpd/0149.html> [28.07.2003]
- <http://www.orf.at/ticker/125346.html?tmp=10635> [26.09.2003]
- <http://www.schrift.at> [30.06.2003] → dort gibt es diese Abhandlung und die abgespeicherten Online-Quellen als Download